



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 46/22

der 46. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 12. Januar 2022, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 45/21

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 45/21

1. Sanierung Strassenbeleuchtung LED im Jahr 2022 (5. Etappe) – Auftragserteilung
2. Vorprojekt Strassen- und Werkleitungsbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Auftragserteilung Ingenieurarbeiten
3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Marco Angelo Beltramini, Neue Churerstrasse 23, Balzers
4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Dominik Niederhauser, Palduinstrasse 18, Balzers
5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Nazmir Ljatifi, Fürstenstrasse 21, Balzers
6. Parteienfinanzierung 2022
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1971)
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (Post- und Paketzustelldienstegesetz; PPG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 2022 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 45/21

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 45/21 der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2021 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.



Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 45/21

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 45/21 der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2021 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Sanierung Strassenbeleuchtung LED im Jahr 2022 (5. Etappe) – Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 2. Mai 2018 die komplette Umstellung und Sanierung auf LED-Leuchten beschlossen und die Leuchtenfamilie „Luma“ der Marke Philips bestimmt. Die Sanierung soll in ca. 7 Jahren umgesetzt werden. Im Zuge der Umstellung wird die bestehende Nachtabschaltung durch ein angepasstes Dimmprofil abgelöst. Gegenwärtig sind 60 % der Strassenbeleuchtung auf LED umgestellt.

Bei der 5. Sanierungsetappe werden die bestehenden Kandelaber im Gebiet Unterm Schloss, Quadera, Taleze, Wesle, Junkerriet, Streue, Fürstenstrasse sowie bei verschiedenen Fusswegen ausgetauscht. Zusammengefasst soll folgender Austausch erfolgen:

MiniLuma 5000lm	34 Stück
MicroLuma 1800lm	58 Stück
MicroLuma 1200lm	26 Stück

Gemäss der Hochrechnung der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) kann nach Vollendung der gesamten Sanierung der Energieverbrauch um ca. 70 % reduziert werden. Die Arbeiten können voraussichtlich im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Im Jahr 2024 gilt es die erste LED-Generation zu aktualisieren.

Für die Sanierung der Strassenbeleuchtung (5. Etappe) wurde bei den Liechtensteinischen Kraftwerken eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 104'016.25 inkl. MwSt.

Im Voranschlag 2022 ist für den Unterhalt und die Sanierung der Strassenbeleuchtung ein Betrag von CHF 150'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt die 5. Etappe der Sanierung der Strassenbeleuchtung im Gebiet Unterm Schloss, Quadera, Taleze, Wesle, Junkerriet, Streue, Fürstenstrasse sowie bei verschiedenen Fusswegen.

b) Der Auftrag zur Sanierung der Strassenbeleuchtung im Jahr 2022 wird zum Preis von CHF 104'016.25 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

2. Vorprojekt Strassen- und Werkleitungsbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Auftragserteilung Ingenieurarbeiten

Im Zusammenhang mit der Planung des Dorfplatzes gibt es Fragen im Bereich der Projektschnittstelle zu klären. Dies betrifft den Werkleitungs- und Strassenbau entlang der Strassen Gnetsch und Fürstenstrasse.

Bei der Strasse **Gnetsch** besteht folgender Bedarf:

- Neubau der Trinkwasserleitung
- Neubau Regenabwasserkanal
- Neubau Mischabwasserleitung
- Erneuerung Strassenbeleuchtung
- Erneuerung und Anpassung Strassenbau



Bei der **Fürstenstrasse** besteht folgender Bedarf:

- Neubau der Trinkwasserleitung
- Neubau Regenabwasserkanal
- Erneuerung Strassenbeleuchtung
- Erneuerung und Anpassung Strassenbau

Im Rahmen des Vorprojektes sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Variantenstudium Strassenraumgestaltung und Parkierungen Höhenabstimmung mit Dorfplatz
- Variantenprüfungen Deckenbuch nach Vorgabe des Landschaftsarchitekten
- Erstellen von Entscheidungsgrundlagen der Strassenraumgestaltung
- Terrestrische Ergänzungsaufnahmen
- Ergänzende Werkleitungsaufnahmen
- Koordination mit Projekt 'Gestaltung Dorfplatz'
- Fachkoordination mit Werken

Durch die fortgeschrittene Fachplanung beim Dorfplatz gilt es, die Schnittstellen (Werkleitungs-/Strassenbau) im Detail und zeitnah zu klären.

Vergabe Ingenieurarbeiten (Vorprojekt)

Für die Ingenieurarbeiten wurden in der Direktvergabe drei Ingenieurbüros zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 46/22.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen)

Die Ingenieurarbeiten im Zusammenhang mit dem Vorprojekt Strassen- und Werkleitungsbau Gnetsch – Fürstenstrasse werden zum Preis von CHF 52'800.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger und Steiner, Triesen, vergeben.

3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Marco Angelo Beltramini, Neue Churerstrasse 23, Balzers

Herr Marco Angelo Beltramini, Neue Churerstrasse 23, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Marco Angelo Beltramini, Neue Churerstrasse 23, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Marco Angelo Beltramini ist der Ehemann von Sandra Maria Beltramini-Vogt. Sandra Maria Beltramini-Vogt ist Liechtensteinerin und Balzner Gemeindebürgerin.

Marco Angelo Beltramini ist Schweizer Staatsangehöriger. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von Herrn Marco Angelo Beltramini, Neue Churerstrasse 23, Balzers, erhebt.



4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Dominik Niederhauser, Palduinstrasse 18, Balzers

Herr Dominik Niederhauser, Palduinstrasse 18, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Dominik Niederhauser, Palduinstrasse 18, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Dominik Niederhauser ist der Ehemann von Julia Lorena Niederhauser-Anderson. Julia Lorena Niederhauser-Anderson ist Liechtensteinerin und Balzner Gemeindebürgerin.

Dominik Niederhauser ist Schweizer Staatsangehöriger. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von Herrn Dominik Niederhauser, Palduinstrasse 18, Balzers, erhebt.

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Nazmir Ljatifi, Fürstenstrasse 21, Balzers

Herr Nazmir Ljatifi, Fürstenstrasse 21, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Nazmir Ljatifi, Fürstenstrasse 21, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Herr Nazmir Ljatifi, Fürstenstrasse 21, Balzers, ist derzeit Staatsangehöriger der Republik Kosovo. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von Herrn Nazmir Ljatifi, Fürstenstrasse 21, Balzers, erhebt.

6. Parteienfinanzierung 2022

Gemäss Reglement über die Parteienfinanzierung wird der der Gesamtbeitrag für die politischen Parteien auf CHF 31'000.00 pro Jahr festgelegt. Von diesem Gesamtbeitrag erhalten die im Gemeinderat Balzers vertretenen Parteien jeweils eine Pauschale von CHF 3'000.00. Der verbleibende Betrag wird den anspruchsberechtigten Parteien in Balzers nach Massgabe der jeweils bei den letzten Gemeinderatswahlen erzielten Anteile an den Wählerstimmen zugeteilt.

Im Voranschlag 2022 ist für die Parteienfinanzierung ein Betrag von CHF 31'000.00 enthalten.

Dem Gemeinderat wird beantragt, für das Jahr 2022 für die Finanzierung der Parteien ein Gesamtbetrag von CHF 31'000.00 auszuführen.

Beschluss (einstimmig)

Für das Jahr 2022 wird für die Finanzierung der Parteien ein Betrag von CHF 31'000.00 ausbezahlt. Der Gesamtbetrag von CHF 31'000.00 wird wie folgt auf die Parteien aufgeteilt:

VU – Vaterländische Union

Mandatspauschale	CHF	3'000.00
Anteil Parteienstimmen 46.2 %	CHF	10'164.00
Total Anteil VU – Vaterländische Union	CHF	13'164.00

FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei

Mandatspauschale	CHF	3'000.00
Anteil Parteienstimmen 41.3 %	CHF	9'086.00
Total Anteil FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei	CHF	12'086.00

FL – Freie Liste

Mandatspauschale	CHF	3'000.00
Anteil Parteienstimmen 12.5 %	CHF	2'750.00
Total Anteil FL – Freie Liste	CHF	5'750.00

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1971)

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (nachfolgend «Kodex») sowie der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Errichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (nachfolgend «GEREK-Verordnung») durch eine Totalrevision des bestehenden Kommunikationsgesetzes (nachfolgend «KomG 2006»). Der Kodex hebt die im KomG 2006 umgesetzten Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG auf und schafft einen rechtlichen Rahmen für einen europäischen Binnenmarkt im Bereich der elektronischen Kommunikation, wobei durch stärkeren Wettbewerb ein hohes Niveau an Investitionen und Verbraucherschutz gewährleistet werden soll.

Die Schwerpunkte des Kodex sind Massnahmen zur Schaffung von Anreizen für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, Schaffung eines kohärenten Binnenmarktkonzepts für Funkfrequenzpolitik und Funkfrequenzverwaltung sowie von Rahmenbedingungen für einen echten Binnenmarkt. Zudem werden der Verbraucherschutz gestärkt und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Marktteilnehmer geschaffen. Aufgrund der aktuell vorliegenden Situation in Liechtenstein, die insbesondere durch die vertikale Separierung, den Ausbaustand des Glasfasernetzes charakterisiert ist, hat die Umsetzung des Kodex in Liechtenstein vergleichsweise geringe Auswirkungen im Telekommunikationsmarkt. Wesentliche Änderungen ergeben sich aufgrund des neuen Rechtsrahmens nur, aber immerhin in Teilbereichen, vor allem im Bereich des Universaldienstes. Die Totalrevision erfolgt jedoch unter Bedachtnahme auf das heutige, etablierte Kommunikationsgesetz 2006, dessen Bestimmungen soweit als möglich und mit entsprechenden Anpassungen in das neue Kommunikationsgesetz übernommen werden sollen, um die Kontinuität des Rechtsrahmens und auch der Regulierung zu gewährleisten. Einzelne Themenbereiche, wie insbesondere der Universaldienst sowie die Identifikationsmittel, wurden hingegen in Übereinstimmung mit dem neuen Rechtsrahmen einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen.

Da die Ausarbeitung der Anpassungen der GEREK-Verordnung zur Übernahme ins EWR-Abkommen (v. a. bzgl. der Teilnahme sowie der Rechte und Pflichten der EFTA-Staaten bei

GEREK) einige Zeit in Anspruch nahm, die involvierten Parteien sich aber einig waren, dass der Kodex und die GEREK-Verordnung so eng miteinander verknüpft sind, dass nur eine gemeinsame Übernahme ins EWR-Abkommen in Frage kommt, wurden der Kodex sowie die GEREK-Verordnung mit einiger zeitlicher Verzögerung ins EWR-Abkommen übernommen.

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, basierend auf dem heute geltenden Kommunikationsgesetz die zwingend umzusetzenden Bestimmungen des Kodex sowie die Bestimmungen der GEREK-Verordnung, die eine Gesetzesanpassung bedingen, ins nationale Recht umzusetzen und damit das Kommunikationsgesetz den heutigen technischen und marktrechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Bestimmungen des Kommunikationsnetzes werden in Übereinstimmung mit der heutigen Systematik durch solche in diversen Durchführungsverordnungen ergänzt, soweit dies für die Umsetzung des Kodex zwingend erforderlich ist oder aufgrund deren technischen oder dynamischen Charakters angezeigt erscheint. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation ihre Aufgaben effektiv und unabhängig wahrnehmen kann.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1971) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 18. Februar 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (Post- und Paketzustelldienstegesetz; PPG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft („3. Postdienst Richtlinie“) sieht als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vor. Die Umsetzung der Richtlinie sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste erfolgen durch eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes in Form des Erlasses eines neuen Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (PPG). Einerseits soll mit dem Post- und Paketzustelldienstegesetz ein anbieterneutrales Marktregulierungsgesetz geschaffen und andererseits sollen die Bestimmungen des geltenden Postgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der umzusetzenden EWR-Richtlinien fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz (POG) – das sich ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG widmet – integriert werden. Zudem bedarf die nationale Umsetzung geringfügiger Abänderungen weiterer Gesetze, diese betreffen das Gewerbegesetz, das Zustellgesetz, das Mehrwertsteuergesetz, das Bankengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Finanzmarktaufsichtsgesetz, das E-Geldgesetz und das Gesetz über die Vermögensverwaltung.

Die Richtlinie und in deren Umsetzung auch das Post- und Paketzustelldienstegesetz sehen weiterhin die Aufrechterhaltung eines Universalpostdienstes zur Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdiensten vor. Die Richtlinie sieht hierfür marktkonforme Mechanismen vor, die zur Finanzierung von Universaldienstkosten genutzt werden können. Damit die Liberalisierung durch den Wegfall der „reservierten Bereiche“, der sogenannten „Monopolbereiche“, nicht nur de jure vollzogen wird, sondern auch de facto zu mehr Wettbe-

werb im Postmarkt führt, verlangt die Richtlinie die Beseitigung regulatorischer und technisch-organisatorischer Marktzutrittsbarrieren, stellt es aber den Staaten weiterhin frei, die strittige Frage eines garantierten Zugangs neuer Anbieter zum Postnetzwerk des bisherigen Monopolisten national unterschiedlich zu regeln. Der EWR-Übernahmebeschluss zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen wurde – mit einiger Verzögerung – am 25. September 2020 unterzeichnet.

Das vorgeschlagene Post- und Paketzustelldienstegesetz verankert den Grundsatz, dass Postdienste in Liechtenstein von jedermann frei gemäss den im Gesetz niedergelegten allgemeinen Rahmenbedingungen erbracht werden dürfen, sieht aber für gewisse Tätigkeiten im Universaldienstbereich weiterhin das Erfordernis einer spezifischen Benennung als Universaldiensteanbieter vor. Der Universaldienst bzw. der Universaldiensteanbieter untersteht weiterhin besonderen Tarifkontrollen und Qualitätsvorgaben. Zu diesem Zweck unterliegt die Liechtensteinische Post AG, welche mittels gesetzlicher Übergangsbestimmung den Universaldienstbereich fortführt, detaillierten Bestimmungen über die Anforderungen an den Universaldienst, die Kostenrechnung sowie die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes und gegebenenfalls deren Abgeltung.

Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste wird durch die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor begleitet. Diese ist für die Anwendung und Überwachung des Regulierungsrahmens zuständig. Die Behörde ist zu diesem Zweck mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Zur Nutzung von Synergieeffekten schlägt die Regierung vor, das Amt für Kommunikation zusätzlich zu seiner Regulierungsfunktion im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie der Medien mit der Regulierungsfunktion im Postsektor zu betrauen.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, ein schlankes, klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz zu schaffen. Bestimmungen sollen nur soweit in Durchführungsverordnungen geregelt werden, wie dies aufgrund deren technischen oder dynamischen Charakters angezeigt erscheint. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die neu zu schaffende Regulierungsbehörde im Postbereich ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 18. Februar 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

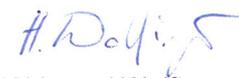
Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher


Désirée Bürzle
Vizevorsteherin


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 27. Januar 2022